
Pflegefinanzierungsverordnung¹

(Änderung vom 15. September 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010² wird wie folgt geändert:

§ 4

Wird aufgehoben.

§ 5 Abs. 2

² Die Einrichtungen berechnen die Taxen für Pension und Pflege je separat aufgrund einer vom Amt für Gesundheit und Soziales oder bei ausserkantonalem Heimaufenthalt von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Kostenrechnung.

§ 8 Abs. 1 bis 3

¹ Die Beteiligung der versicherten Person an den Kosten der stationären Pflege beträgt 20% des höchsten, vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages.

² Die Finanzierung der Pensionstaxe geht zulasten der versicherten Person.
Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 9

Wird aufgehoben.

§ 12 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Die Einrichtungen weisen auf ihren Rechnungen die Aufwendungen für Pension und Pflege getrennt aus.

³ Die Einrichtungen stellen die Rechnung für die Pflegerestkosten der Durchführungsstelle oder in den Fällen gemäss § 14 Abs. 1 der versicherten Person zu.

§ 13 Abs. 1 und 3

¹ Wer Beiträge an die Pflegekosten beansprucht, hat seinen Anspruch bei der Durchführungsstelle schriftlich mit folgenden Unterlagen geltend zu machen:

-
- a) Anmeldeformular;
 - b) Krankenversicherungspolice;
 - c) Rechnung der Einrichtung.

³ Die Höhe des Beitrages wird der versicherten Person formlos eröffnet, mit dem Hinweis, dass innert 30 Tagen eine einsprachefähige Verfügung verlangt werden kann. Die Einrichtung erhält eine Kopie der Eröffnung.

§ 14 Abs. 1

¹ Die Pflegekostenbeiträge werden der Einrichtung vergütet. Die versicherte Person kann bei der Durchführungsstelle schriftlich die direkte Vergütung der Pflegekostenbeiträge verlangen.

§ 15 Abs. 1 und 2

¹ Alle für die Festsetzung der Pflegekosten massgebenden Änderungen sind der Durchführungsstelle unverzüglich zu melden, namentlich:

- a) der Austritt oder Wechsel in eine andere Einrichtung;
- b) der Wechsel des Krankenversicherers;
- c) die Änderung der Pfl egetaxen.

² Meldepflichtig sind:

- a) die Einrichtungen;
- b) die versicherte Person, welche die Pflegekostenbeiträge direkt vergütet erhält;
- c) die versicherte Person, welche Pflegeleistungen von einer ausserkantonalen Einrichtung bezieht.

§ 16a (neu) Rückerstattung

¹ Zu Unrecht bezogene Pflegekostenbeiträge sind der Durchführungsstelle zurückzuerstatten.

² Rückerstattungspflichtig sind:

- a) die Einrichtungen;
- b) die versicherte Person, welche die Pflegekostenbeiträge direkt vergütet erhält.

II.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007³ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2

² Die anrechenbare Tagestaxe richtet sich nach § 7a. Die Heimkosten werden nach Abzug der Leistungen Dritter und eines angemessenen Betrages für den Lebensunterhalt vergütet.

§ 7a Abs. 1, 3 und 4

¹ Die anrechenbare Tagestaxe bei pflegebedürftigen Personen setzt sich aus der Pensionstaxe und der Kostenbeteiligung der versicherten Person an den Pflegekosten zusammen.

³ Bei der Kostenbeteiligung der versicherten Person an den Pflegekosten werden maximal 20 Prozent des höchsten, vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages anerkannt. Die Finanzierung der Pflegerestkosten richtet sich nach der Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010⁴.

Abs. 4 wird aufgehoben.

III.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Schwyz, 15. September 2020

Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-18.

² SRSZ 361.511.

³ SRSZ 362.211.

⁴ SRSZ 361.511.